



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Aktuelle Rechtsprechung und Aufsätze

Stand: März 2025

Die Übersicht ist thematisch und innerhalb der jeweiligen Themenkomplexe chronologisch gegliedert. Bitte beachten Sie, dass Themen aus dem Bereich der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung auch im Strafprozessrecht auffindbar sein können.

Eine Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit kann nicht übernommen werden.

**Prof. Dr. Clemens Arzt
Prof. Dr. Gritt Beger
Prof. Dr. Annika Dießner
Prof. Dr. Carolyn Tomerius**

**Fachbereich Polizei und Sicherheitsmanagement
Forschungsinstitut für öffentliche und private Sicherheit
(FÖPS Berlin)**

Inhaltsverzeichnis

Das Inhaltsverzeichnis ist interaktiv.
Sie gelangen mit einem Klick direkt zum genannten Thema.
Beim Klicken auf die Überschriften gelangen Sie zurück zum Inhaltsverzeichnis.

Polizeirecht Rechtsprechung	3
Polizeirecht Aufsätze	4
Strafprozessrecht Rechtsprechung	5
Strafprozessrecht Aufsätze	7
Versammlungsrecht Rechtsprechung	7
Versammlungsrecht Aufsätze	9
Präventiv-polizeiliche Eingriffe im Straßenverkehr (Rechtsprechung und Aufsätze)	9

Polizeirecht Rechtsprechung

<p>Die Verfassung kennt keinen allgemeinen Grundsatz, nach dem die polizeiliche Sicherheitsvorsorge durchgängig kostenfrei zur Verfügung gestellt werden muss. Sie ist keine allgemeine staatliche Tätigkeit, die zwingend ausschließlich aus dem Steueraufkommen zu finanzieren ist. Gemäß § 4 Abs. 4 BremGebBeitrG wird bei Veranstalterinnen und Veranstaltern für den polizeilichen Mehraufwand bei gewinnorientierten, erfahrungsgemäß gewaltgeneigten Großveranstaltungen mit mehr als 5.000 Personen eine Gebühr erhoben, welche nach dem Mehraufwand zu berechnen ist, der aufgrund der Bereitstellung zusätzlicher Polizeikräfte entsteht.</p>	<p>BVerfG, 14.01.2025, NVwZ 2025, 400 (m. Anm. Meyer) = NordÖR 2025, 128 = DÖV 2025, 258 (Ls.)</p>
<p>Kann der Anlass eines polizeilichen Einsatzes, bei dem die Polizei den Betroffenen bei Verlassen einer Sparkassenfiliale unter Gegenwehr zu Boden gebracht und gefesselt [hat], nicht mehr geklärt werden, so ist davon auszugehen, dass eine Notwehrsituation gegenüber der Polizei vorlag. Das derartige anlasslose Fesseln und Zubodenbringen ist weder formell noch materiell rechtmäßig. Widerstandshandlungen, tätliche Angriffe und Beleidigungen zwecks Beendigung des (möglicherweise) rechtswidrigen Angriffs der Polizei sind in dieser Lage gerechtfertigt.</p>	<p>AG Dortmund, 23.12.2024, StV 2025, 267 (Ls.)</p>
<p>Eine längerfristige Observation unter gleichzeitigem Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen stellt einen schweren Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar. Die verfassungsrechtliche Rechtfertigung der Datenerhebung durch heimliche Überwachungsmaßnahmen mit hoher Eingriffsintensität im Bereich der Gefahrenabwehr verlangt als Eingriffsschwelle entweder eine konkrete Gefahr oder eine wenigstens konkretisierte Gefahr. Es muss gewährleistet sein, dass eine Gefährdung der durch die Norm geschützten Rechtsgüter im Einzelfall hinreichend konkret absehbar ist und der Adressat der Maßnahmen aus Sicht eines verständigen Dritten den objektiven Umständen nach in diese verfangen ist.</p>	<p>BVerfG, 14.11.2024, Kriminalistik 2025, 108 = ZRP 2025, 147</p>
<p>Die Polizeidienstvorschrift (PDV) 300 über die Beurteilung der Polizeidiensttauglichkeit ist keine Rechtsverordnung, sondern eine normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift. Sie ist daher nicht strikt aus sich heraus, sondern vielmehr als Willenserklärung der anordnenden Stelle auszulegen, wobei maßgeblich ist, wie der Dienstherr sie tatsächlich versteht und anwendet. Der Dienstherr darf einen Bewerber für den Polizeivollzugsdienst unabhängig vom Ergebnis seiner Lungenfunktionsprüfung als körperlich ungeeignet einschätzen, wenn dieser in dem Spiroergometrie-Test der Ausdauerleistungsfähigkeit ein mangelhaftes Ergebnis erzielt hat.</p>	<p>OVG Hamburg, 06.11.2024, NordÖR 2025, 184 (Ls)</p>
<p>Die Art. 13 und 54 RL (EU) 2016/680 sind im Licht von Art. 47 und von Art. 52 I GRCh dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, die es den zuständigen Behörden gestattet, zu versuchen, auf Daten zuzugreifen, die auf einem Mobiltelefon gespeichert sind, ohne die betroffene Person im Rahmen der einschlägigen nationalen Verfahren über die Gründe, auf denen die von einem Gericht oder einer unabhängigen Verwaltungsstelle erteilte Gestattung des Zugriffs auf die Daten beruht, zu informieren, sobald die Übermittlung dieser Informationen die den Behörden nach der Richtlinie obliegenden Aufgaben nicht mehr beeinträchtigen kann.</p>	<p>EuGH, 04.10.2024, NVwZ 2023, 321 = CR 2025, 32</p>
<p>Das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Platzverweisung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 PolG NRW beurteilt sich aus der ex ante-Sicht. Maßgeblich ist allein, ob die Polizeibeamten vor Ort aufgrund des zum Zeitpunkt der Anordnung der Platzver-</p>	<p>OVG Münster, 29.08.2024, NWVBI 2025, 128 = DÖV 2025, 39 (Ls.)</p>

weisung möglichen Erkenntnisstands bei verständiger Würdigung zu der Einschätzung gelangen durften, von dem oder der Betroffenen gehe eine Gefahr im Sinn des § 34 Abs. 1 Satz 1 PolG NRW aus.	
Tätowierungen in Form von Runen (Wolfsangel, Lebensrune), die (auch) einen nationalsozialistischen Hintergrund haben, deren Gebrauch (auch) strafrechtlich belangt werden kann und die (besonders) in der rechtsextremistischen Szene verwendet werden und die Entscheidung, sich eine solche lebenslang bestehende Tätowierung stechen zu lassen, lassen die Bewertung zu, dass damit jedenfalls berechnete Zweifel an der charakterlichen Eignung des Ast. begründet werden.	OVG Bautzen, 08.07.2024, LKV 2024, 506
§ 81 b Alt. 2 StPO verlangt, dass der anlässlich des gegen den Betroffenen gerichteten Strafverfahrens festgestellte Sachverhalt nach kriminalistischer Erfahrung angesichts aller Umstände des Einzelfalls – insbesondere angesichts der Art, Schwere und Begehungsweise der dem Betroffenen im strafrechtlichen Ansverfahren zur Last gelegten Straftaten, seiner Persönlichkeit sowie unter Berücksichtigung des Zeitraums, während dessen er strafrechtlich nicht (mehr) in Erscheinung getreten ist, Anhaltspunkte für die Annahme bietet, dass der Betroffene künftig oder anderwärts gegenwärtig mit guten Gründen als Verdächtiger in den Kreis potentieller Beteiligten an einer noch aufzuklärenden strafbaren Handlung einbezogen werden könnte und dass die erkennungsdienstlichen Unterlagen die dann zu führenden Ermittlungen – den Betroffenen schließlich überführend oder entlastend – fördern könnten. Liegen dahingehende Anhaltspunkte nicht (mehr) vor, so ist die Aufbewahrung bereits erhobener Unterlagen nicht (mehr) zulässig.	OVG Bautzen, 24.06.2024, LKV 2024, 555 = NWVBI 2025, 132
Ein Polizeibeamter, der im Dienst einen Diebstahl mit Waffen begangen hat, ist aus dem Beamtenverhältnis zu entfernen.	OVG Rheinland-Pfalz, 19.06.2024, Polizei 2025, 149 (m. Anm. Müller)
Kosten der Sicherstellung i.S.d. Ziff. 14. 3 AllgVwGebV RP sind auch diejenigen Kosten, die für Vorbereitungshandlungen der Polizeibeamten für die Sicherstellung, hier also mindestens die Durchführung des Atemalkoholtests, das Anbieten des Drogenschnelltests, das Verbringen auf die Dienststelle und die Erfassung der Personalien des Klägers, anfallen.	VG Neustadt, 08.02.2024, Polizei 2025, 101

Polizeirecht Aufsätze

Nachrichtendienstliche Eigensicherungsbefugnisse auf dem Prüfstand	Manns, GSZ 2024, 30
Wie steht es um die parlamentarische Kontrolle von Nachrichtendiensten?	Aden/Dingeldey, Vorgänge 247/248, 191
Die beabsichtigte Drohnenregelung für die Bundespolizei	Lambiase, DPolBl 01/2025, 21
Drohneneinsatz und -abwehr durch die Bundespolizei	Neuwald, DPolBl 01/2025, 18
Drohnenabwehr durch Sicherheitsbehörden	Dieckert, DPolBl 01/2025, 25
Drohnenabwehr – eine gemeinsame Zukunftsaufgabe von der Polizei und Bundeswehr	Dewitz, DPolBl 01/2025, 13
Die Drohnennutzung durch die Polizei	Holzki, DPolBl 01/2025, 11
Das Sicherheitspaket	Oehms/Gantschnig, GSZ 2025, 27
Fahrtüchtigkeitstests der Polizei – Notwendige polizeiliche Kunst oder kann das weg?	Müller, PVT 01/2025, 32

Schutz kritischer Infrastrukturen vor unkooperativen Drohnen	Lindner, DPolBI 01/2025, 23
Gefahrenabwehr durch Waffenverbotszonen	Keller, Polizeiinfo 01/2025, 10
Messerverbote im öffentlichen Raum	Keller, Polizeiinfo 01/2025, 2
Die aktuellen Herausforderungen für den polizeirechtlichen Gefahrenbegriff	Eroglu, DÖV 2025, 57
Das verfahrensübergreifende Recherche- und Analysesystem der bayerischen Polizei	Benamor, BayVBI 2025, 44
Automatisierte und KI-gesteuerte Datenverarbeitung und -analyse bei den Sicherheitsbehörden	Bäuerle, ZRP 2025, 128
Datenclearing zwischen Nachrichtendiensten und Polizeibehörden	Friehe/Wallrath, NVwZ 2025, 201
Künstliche Intelligenz (KI) in der Polizeiarbeit: UPDATE	Meier, PVT 02/2025, 42
Polizei und Menschen in Krisen – Die rechtliche Perspektive	Bäuerle, CILIP/Bürgerrechte und Polizei 137, 16 (2025)
Opfer in/mit psychischen Problemen – Todesschüsse auf Menschen in besonderen Lagen	Pütter, CILIP/Bürgerrechte und Polizei 137, 24 (2025)
Abseits vom Fußballfeld – Das BVerfG bedient den „gesunden Menschenverstand!“	Eick, CILIP/Bürgerrechte und Polizei 137, 84 (2025)
Verbot volksverhetzender Inhalte und verfassungswidriger Kennzeichen im Zusammenhang mit der Dienstausbübung	Göbel/Bretschneider, Polizei 2025, 53

Strafprozessrecht Rechtsprechung

Entsperrung eines Mobiltelefons durch Auflegen eines Fingers eines Beschuldigten auf Fingerabdrucksensor des Telefons kann auf § 81b I StPO gestützt werden. Als Annexkompetenz ermächtigt § 81b I StPO auch zur Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Entsperrung eines Mobiltelefons durch Auflegen eines Fingers eines Beschuldigten auf den Fingerabdrucksensor des Telefons. Der Zugriff auf die im Mobiltelefon gespeicherten Daten und deren Verwendung für die Zwecke des Strafverfahrens ist nicht auf § 81b I StPO zu stützen, sondern auf die Bestimmungen zur Durchsuchung und Beschlagnahme in den §§ 94 und 110 StPO.	OLG Bremen, 08.01.2025, NJW 2025, 847 (m. Anm. El-Ghazi) = StraFo 2025, 101 s.a. Ruch, Kriminalistik 2025, 151-157.
Richtet sich strafrechtliche Ermittlungsmaßnahme gegen Berufsgeheimnisträger in der räumlichen Sphäre seiner Berufsausübung, so bringt dies regelmäßig die Gefahr mit sich, dass unter dem Schutz des Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG stehende Daten von Nichtbeschuldigten, etwa den Mandanten des Rechtsanwalts, zur Kenntnis der Ermittlungsbehörden gelangen, die die Betroffenen in der Sphäre des Berufsgeheimnisträgers gerade sicher wähen durften. Im Einzelfall können Durchsuchung Geringfügigkeit der zu ermittelnden Straftat, geringe Beweisbedeutung der zu beschlagnahmenden Gegenstände sowie Vagheit des Auffindeverdachts einer Durchsuchung entgegenstehen. Für Geringfügigkeit der zu ermittelnden Straftat spricht, wenn sie nicht von erheblicher Bedeutung ist. Straftaten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe unter fünf Jahren bedroht sind, können nicht mehr ohne Weiteres dem Bereich der Straftaten von erheblicher Bedeutung zugerechnet werden.	LG Saarbrücken, 03.12.2024, StV 2025, 175 (Ls.)
Art. 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 Buchst. a–c sowie Art. 8 Abs. 1 und 2 ist dahin auszulegen, dass nationale Vorschriften un-	EuGH, 28.11.2024, DÖV 2025, 217 (Ls)

<p>vereinbar mit dem Unionsrecht sind, wenn sie die systematische Erhebung biometrischer und genetischer Daten aller Personen vorsehen, die einer vorsätzlichen Officialstraftat beschuldigt werden, ohne die zuständigen Behörden zu verpflichten, im Einzelfall zu prüfen und nachzuweisen, dass die Erhebung dieser besonderen Kategorien personenbezogener Daten unbedingt erforderlich ist. Nachträgliche gerichtliche Kontrolle der zwangsweisen Datenerhebung kann fehlende vorherige Prüfung durch die zuständige Behörde nicht ersetzen, da unionsrechtliche Pflicht zur Beurteilung der unbedingten Erforderlichkeit allein der verarbeitenden Behörde obliegt und nicht auf das Gericht übertragen werden kann.</p>	
<p>Beschlagnahmeverbot aus § 97 Abs. 1 Nr. 1 StPO gilt nicht nur gedanklicher Inhalte einer Mitteilung, sondern auch für den Gegenstand, in dem sie verkörpert sind; die kriminalistische Auswertung des Gegenstands auf DNA-Spuren ist daher rechtswidrig.</p>	<p>LG Verden, 02.11.2023, StV 2025, 174</p>
<p>Verfassungsgemäße Rechtsgrundlage für Beweisverwertung im Strafprozess ist § 261 StPO. Für Verwertung von Beweisen, die aus dem Ausland in ein deutsches Strafverfahren eingeführt wurden, gelten insoweit grundsätzlich keine Besonderheiten. Rechtmäßig erhobene oder in Strafverfahren unter Wahrung der verfassungsrechtlichen Anforderungen eingeführte Informationen dürfen nach § 261 StPO grundsätzlich verwertet werden. Wurden Informationen rechtswidrig erlangt, besteht von Verfassung wegen kein Rechtssatz, wonach Verwertung der gewonnenen Informationen stets unzulässig wäre.</p>	<p>BVerfG, 01.11.2024, NVwZ 2025, 338</p>
<p>Art. 13 und 54 RL (EU) 2016/680 sind im Licht von Art. 47 und von Art. 52 I GRCh dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, die es den zuständigen Behörden gestattet, zu versuchen, auf Daten zuzugreifen, die auf einem Mobiltelefon gespeichert sind, ohne die betroffene Person im Rahmen der einschlägigen nationalen Verfahren über die Gründe, auf denen die von einem Gericht oder einer unabhängigen Verwaltungsstelle erteilte Gestattung des Zugriffs auf die Daten beruht, zu informieren, sobald die Übermittlung dieser Informationen die den Behörden nach der Richtlinie obliegenden Aufgaben nicht mehr beeinträchtigen kann.</p>	<p>EuGH, 04.10.2024, NVwZ 2023, 321 = CR 2025, 32</p>
<p>Die Verwertung von Informationen, die aufgrund der Überwachung und Entschlüsselung von Kommunikationsvorgängen in den Kryptiersystemen SkyECC und AnOm durch Ermittlungsbehörden ausländischer Staaten erhoben und im Wege der Rechtshilfe erlangt wurden, erfüllt dann die Voraussetzung der strikten Verhältnismäßigkeit, wenn die zugrunde liegende Tat vom Katalog des § 100a Abs. 2 StPO (vorliegend: § 34 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 KCanG) erfasst ist und auch die übrigen Voraussetzungen des § 100a Abs. 1 StPO gegeben sind.</p>	<p>OLG Stuttgart, 23.09.2024, NSTZ 2025, 113</p>
<p>Die gerichtliche Durchsuchungsanordnung gestattet als Annexkompetenz grundsätzlich auch die Anwendung unmittelbaren Zwangs, worunter auch das gewaltsame Öffnen der Türen fällt. Hierbei ist jedoch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen, weshalb ein gewaltsames Sich-Zutritt-erschaffen zur Wohnung zum Zwecke der Auffindung von Beweismitteln – hier Tatkleidung und elektronische Geräte grds. nur dann in Betracht kommt, wenn der Betroffene den Zutritt verweigert oder ein nicht gewaltsames Vorgehen aufgrund der Abwesenheit des Betroffenen nicht möglich ist.</p>	<p>AG Frankfurt, 13.09.2024, StraFo 2025, 18</p>
<p>§ 261 StGB erfordert für Durchsuchungsanordnung wegen Geldwäsche einen Anfangsverdacht nicht nur hinsichtlich der Geldwäschehandlung, sondern auch in Bezug auf Vortat (sog. „doppelter Anfangsverdacht“).</p>	<p>LG Saarbrücken 18.07.2024, StV 2024, 751 = NSTZ 2025, 127</p>
<p>Notwendigkeit von Maßnahmen nach § 81 b Abs. 1 Alt. 2 StPO bemisst sich danach, ob der anlässlich des gegen den Betroffenen gerichteten Strafverfahrens festgestellte Sachverhalt nach kriminalistischer Erfahrung angesichts aller Umstände des Einzelfalls – insbesondere angesichts der Art, Schwere und Begehungsweise der dem Betroffenen im strafrechtlichen Anlassverfahren zur Last gelegten Straftaten, seiner Persönlichkeit sowie unter Berücksichtigung des Zeitraums, während dessen er strafrechtlich nicht (mehr) in Erscheinung getreten</p>	<p>OVG Bautzen, 24.06.2024, LKV 2024, 555 = NWVBI 2025, 132</p>

ist, Anhaltspunkte für die Annahme bietet, dass der Betroffene künftig oder anderwärts gegenwärtig mit guten Gründen als Verdächtiger in den Kreis potentieller Beteiligter an einer noch aufzuklärenden strafbaren Handlung einbezogen werden könnte und dass die erkennungsdienstlichen Unterlagen die dann zu führenden Ermittlungen – den Betroffenen schließlich überführend oder entlastend – fördern könnten. Liegen dahingehende Anhaltspunkte nicht (mehr) vor, so ist die Aufbewahrung bereits erhobener Unterlagen nicht (mehr) zulässig.	
Beweisergebnisse, die aus den Daten des Krypto-Kommunikationsdienstes SkyECC gewonnen wurden, können nach dem Inkrafttreten des KCanG im Strafverfahren nicht weiter verwertet werden, es sei denn, es liegen.	OLG Frankfurt, 13.06.2024, NVwZ 2025, 81
Beweisergebnisse, die aus den Daten des Kommunikationsdienstes E.-Chat gewonnen wurden und sich auf eine Tat des Handeltreibens mit Cannabis in nicht geringer Menge beziehen, können nach dem Inkrafttreten des Cannabisgesetzes im Strafverfahren nicht weiter verwertet werden, weil § 34 Abs. 3 S. 2 Nr. 4 KCanG keine Katalogtat im Sinne des § 100b Abs. 2 StPO ist.	OLG Köln, 06.06.2024, NStZ 2025, 111
Die Durchsuchungsanordnung muss eine Begründung enthalten, um dem Beschuldigten die Überprüfung zu ermöglichen, ob die Maßnahme rechtmäßig ist. Hierfür ist es erforderlich, dass die dem Beschuldigten zur Last gelegte Straftat sowie die aufzufindenden Beweismittel in dem Beschluss hinreichend dargestellt sind.	LG Stralsund, 30.04.2024, StraFo 2025, 19
Durchsuchungsanordnung kann in Einfällen, insbesondere wenn keine Möglichkeit der Übermittlung der Entscheidung durch Telefax oder E-Mail besteht oder bei einer erst schriftlichen Anordnung die Gefahr des Beweisverlusts droht, Dringlichkeitsgründen auch mündlich durch Gericht ergehen.	LG Berlin, 27.02.2024, StraFo 2025, 57
Nächtliche Durchsuchungen sind nur ausnahmsweise zulässig, weil sie während dieser Zeit ungleich stärker in die Rechtssphäre Betroffener eingreifen als zur Tagzeit. Dabei entspricht es – soweit nicht § 104 Abs. 2 StPO eingreift – dem Sinn des Gesetzes, die Durchsuchung so rechtzeitig zu beginnen, dass mit ihrer Beendigung noch vor Anbruch der Nacht zu rechnen ist.	LG Verden, 02.11.2023, StV 2025, 174

Strafprozessrecht Aufsätze

Wir haben es doch von Anfang an gewusst?! Durchsuchung und Beschlagnahme ohne Anfangsverdacht	Beth/Kemmer, StraFo 2025, 52
Strafprozessuale Sicherstellung und Beschlagnahme digitaler Endgeräte	Krause, ZRP 2025, 17
Beschlagnahme und Auswertung von Mobiltelefonen	Ruck, Kriminalistik 2025, 151
BGH: Verwertung von EncroChat-Daten zum Cannabishandel	Wöbbeking, CR 2025, R31
Speicherung von IP-Adressen zur Strafverfolgung	Schweda, ZRP 2025, 6

Versammlungsrecht Rechtsprechung

Auf den grundrechtlichen Schutz des Veranstalters nach Art. 8 I GG kann sich bei einem Zusammenschluss von mehreren Trägern einer Großveranstaltung auch derjenige berufen, der lediglich als Mit-Veranstalter die Versammlung in eigenem Namen bewirbt, im Vorfeld über Ort, Zeitpunkt, Art und Inhalt der Versammlung mitentscheidet, für die Planung und Organisation der Veranstaltung	BVerwG, 27.11.2024, NVwZ 2025, 349 (m. Anm. Eibenstein)
--	--

<p>in Teilen Verantwortung trägt und gemeinsam mit anderen die Organisationsgewalt ausübt, wenn diese Umstände der Versammlungsbehörde bekannt waren oder sie sie zumindest hätte erkennen können. Infrastrukturelle Einrichtungen, die der Beherbergung von Personen dienen sollen, die an anderweitig -außerhalb des konkreten Camps – stattfindenden Versammlungen teilnehmen wollen, verleihen dem Camp nicht den Charakter einer Versammlung.</p>	
<p>Teilnahme an gezielten Verkehrsblockaden zum Zweck des Protests gegen Klimawandel kann nach § 240 StGB strafbar sein. Zur Feststellung der Verwerflichkeit bedarf es dabei einer an Umständen des Einzelfalls orientierten Abwägung. In der Wahrunterstellung von Tatsachen liegt nicht Zusage einer bestimmten rechtlichen Bewertung. Gericht setzt sich deshalb nicht mit der Wahrunterstellung von möglichen Auswirkungen des Klimawandels in Widerspruch, wenn es diese nicht bei Verwerflichkeitsprüfung, sondern erst bei Strafzumessung berücksichtigt. Im Hinblick auf die sogenannte Zweite-Reihe-Rechtsprechung des BGH muss Tatsachengericht Feststellungen dazu treffen, ob die an der Weiterfahrt gehinderten Verkehrsteilnehmer in der ersten Reihe vor den Demonstrationsteilnehmern oder in einer der folgenden Reihen standen. Nach Rechtsprechung des BGH kommen nur die an der Weiterfahrt gehinderten Verkehrsteilnehmer in der zweiten und den folgenden Reihen als Geschädigte in Betracht.</p>	<p>BayObLG, 12.11.2024, NJW 2025, 984 = StV 2025, 259</p>
<p>Bewusst herbeigeführte Staus, die durch das Ankleben der Teilnehmenden auf der Fahrbahn die Fortbewegungsfreiheit der betroffenen Kraftfahrzeugführer besonders lange einschränken sollen, sind mit alltäglichen, sich aus dem Verkehrsgeschehen ergebenden Behinderungen nicht vergleichbar. Daher sind im Rahmen der Verwerflichkeitsprüfung des § 240 Abs. 2 StGB keine Feststellungen erforderlich, ob und inwieweit Verzögerungen ein alltägliches Maß überschritten haben. Widerstand mit Gewalt i. S. d. § 113 Abs. 1 StGB setzt voraus, dass die Kraftentfaltung im Zeitpunkt der Diensthandlung gegen die Person des Vollstreckenden dergestalt wirkt, dass dieser seine Diensthandlung nicht ausführen kann, ohne seinerseits eine nicht ganz unerhebliche Kraft aufwenden zu müssen. Wenn der Täter seine mit Sekundenkleber benetzte Hand auf die Fahrbahn drückt, sodass Hand und Fahrbahn eine feste Verbindung eingehen, leistet er Widerstand mit Gewalt bei der Vornahme einer Diensthandlung, sofern Polizeibeamte die Diensthandlung nicht ausführen kann, ohne seinerseits eine nicht ganz unerhebliche Kraft aufwenden zu müssen. Die Feststellung, ob zur Beseitigung der Erschwerung erforderliche Kraft ausreichend erheblich war, erfordert Bewertung aller Umstände des Einzelfalls, einschließlich Umfangs und Dauer der zur Überwindung des Hindernisses erforderlichen Mittel. Entscheidend ist Intensität der Kraftentfaltung durch das materielle Zwangsmittel und damit zusammenhängend die Kraft, die aufgewandt werden muss, um diese zu überwinden. Die Ablösedauer ist dabei lediglich ein Anhaltspunkt dafür, wie stark die zu überwindenden Kräfte wirken.</p>	<p>KG Berlin, 10.07.2024, NZV 2025, 73</p>
<p>Ein Versammlungsverbot darf in Hessen gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 HessVersFG nur zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, nicht jedoch zur Wahrung der öffentlichen Ordnung ausgesprochen werden. Die Berufung auf symbolträchtige Daten wie den 7. Oktober genügt nicht, wenn keine konkrete Gefahr für elementare Rechtsgüter erkennbar ist. Erforderlich ist tragfähige Gefahrenprognose; bloße Verdachtsmomente oder politische Erwägungen rechtfertigen kein Verbot. Versammlungsfreiheit darf auch bei kontroversen Themen nicht durch Gesinnungserwägungen eingeschränkt werden.</p>	<p>VGH Kassel, 07.10.2024, NVwZ-RR 2025, 96</p>
<p>Grundsatz der praktischen Konkordanz gebietet, wenn die geplante Versammlungsrouten auf einem sehr stark befahrenen Autobahnteilstück verlaufen soll und deshalb aufgrund nachvollziehbarer Einschätzungen der zuständigen Behörden eine starke Überlastung der in Betracht kommenden Umleitungsstrecken mit erheblichen Gefahren für die Sicherheit des Verkehrs verbunden ist, das Recht des Versammlungsanmelders, den Ort der Versammlung frei zu bestimm-</p>	<p>VGH Kassel, 27.09.2024, NVwZ-RR 2025, 97 (Ls.)</p>

men, zurücktreten zu lassen, wenn vorgesehene Ausweichstrecke dem Versammlungszweck gerecht wird. Das gilt auch dann, wenn enger Bezug des Versammlungsthemas zum nicht zur Nutzung freigegeben Autobahnanteil besteht.

Versammlungsrecht Aufsätze

Aktuelle Fragen des Sächsischen Versammlungsgesetzes	Elzermann, NJ 2025, 68
Das neue Gesetz über den Schutz der Versammlungsfreiheit im Freistaat Sachsen	Elzermann, Polizei 2025, 124
Die Drohne im Versammlungsgesetz NRW	Mertens, DPolBl 01/2025, 16
Busch Digitale Transformation des Versammlungsrechts	Gerster, NVwZ 2025, 60
Furcht vor der Freiheit? Grundrechtshemmende Chilling-Effekte im Versammlungsrecht am Beispiel des Landfriedensbruchs	Bung, KriPoZ 2025, 24
Transformation des Versammlungsrechts	Gerster, NVwZ 2025, 60
(Non-)Konforme Versammlungen	Hoefl, Staat 2024, 547
Der neue § 31 a Sächsisches Polizeibehördengesetz – Waffen-, Schutzausrüstungs- und Vermummungsverbot bei öffentlichen Veranstaltungen unter freiem Himmel oder alter Wein in neuen Schläuchen?	Elzermann, SächsVBl 2025, 29

Präventiv-polizeiliche Eingriffe im Straßenverkehr (Rechtsprechung und Aufsätze)

Fahrtüchtigkeitstests der Polizei	Müller, PVT 01/2025, 32
Auswirkungen der Cannabis-Legalisierung auf die Verkehrssicherheit und das Verkehrsrecht in Deutschland	Schlanstein, PVT 02/2025, 24